

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens  
(Tierwohlkennzeichengesetz – TierWKG)**

**A. Problem und Ziel**

Umfragen belegen, dass viele Verbraucherinnen und Verbraucher sich ein Kennzeichen wünschen, die Auskunft über das Tierwohl gibt. Grundsätzlich sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereit, für Lebensmittel tierischer Herkunft höhere Preise in Kauf zu nehmen, wenn sie glaubhaft davon ausgehen können, dass bei der Erzeugung dieser Lebensmittel Tierschutzstandards eingehalten wurden, die eindeutig über die bereits bestehenden gesetzlichen Mindesttierschutzstandards hinausgehen. Auf dem deutschen Markt bestehen bereits diverse privatwirtschaftliche Kennzeichen für Lebensmittel, die auf unterschiedlichen von der Wirtschaft festgelegten Standards basieren. Die derzeitige Kennzeichnung von Produkten, bei deren Erzeugung höhere als die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten wurden, ist infolgedessen sehr heterogen. Dies führt zu Intransparenz, Unübersichtlichkeit und in Folge zur Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die staatlich geregelte Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft greift die Erwartungen der Verbraucher auf, unterstützt die Landwirte und führt zu einer Verbesserung des Tierwohls in der Nutztierhaltung.

**B. Lösung**

Es wird bundesrechtlich ein einheitliches Tierwohlkennzeichen mit verbindlichen Kriterien zur freiwilligen Verwendung für Produkte tierischen Ursprungs eingeführt, bei deren Erzeugung weitergehende Tierschutzstandards eingehalten wurden als die bereits bestehenden gesetzlichen Anforderungen. Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens wird an bestimmte Anforderungen bei der Haltung, dem Transport und der Schlachtung von Tieren geknüpft und überprüft. Diese Anforderungen werden durch eine aufgrund dieses Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung detailliert festgelegt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

**E. Erfüllungsaufwand**

**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

[...]

**E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Entwurf führt zu Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

[...]

**F. Weitere Kosten**

Es sind Auswirkungen auf die Einzelpreise zu erwarten.

[...]

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichengesetz - TierWKG)\***

**Vom...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1 Tierwohlkennzeichen**

(1) Dieses Gesetz regelt die Einführung eines Kennzeichens von Lebensmitteln tierischer Herkunft, deren Verwendung freiwillig ist und an die Erfüllung bestimmter Anforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, geknüpft ist (Tierwohlkennzeichen). Die Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens müssen eindeutig die Anforderungen übertreffen, die nach den geltenden Vorschriften zum Schutz der Tiere bei deren Haltung, Transport und Schlachtung einzuhalten sind.

(2) Das Tierwohlkennzeichen darf für die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft verwendet werden, die die Anforderungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nach Maßgabe einer nach § 7 Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung erfüllen. Das Tierwohlkennzeichen darf auch für die Werbung

1. für Lebensmittel, die die Anforderungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens erfüllen, und
2. für Betriebe, die Lebensmittel nach Nummer 1 erzeugen, transportieren oder in den Verkehr bringen

verwendet werden.

(3) Wer beabsichtigt, das Tierwohlkennzeichen nach Absatz 2 zu verwenden (Zeichennutzer), hat dies dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) vor der erstmaligen Verwendung des Tierwohlkennzeichens anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Kopie der Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 3 beizufügen. Das Bundesamt bestätigt den Eingang der Anzeige und der Bescheinigung schriftlich innerhalb von zehn Werktagen nach

---

\* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1) sind beachtet worden.

deren Eingang. Das Tierwohlkennzeichen darf erst nach Zugang der Bestätigung nach Satz 3 von dem Zeichennutzer verwendet werden.

(4) Das Bundesamt widerruft die Bestätigung, wenn auf Grund eines Kontrollberichtes oder der sonstigen Unterrichtungen nach § 5 Absatz 5 mehr als nur geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgestellt worden sind. Es hat den Zeichennutzer vor ihrer Entscheidung zu hören. Ergeben sich, insbesondere aus der Anhörung, Zweifel, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen, ermittelt das Bundesamt den für seine Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt. Abweichend von Satz 1 kann das Bundesamt das Ruhen der Bestätigung anordnen, soweit zu erwarten ist, dass der Zeichennutzer die Anforderungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in angemessener Frist einhält.

(5) Es ist verboten,

1. andere als die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Lebensmittel mit dem Tierwohlkennzeichen,
2. ein Lebensmittel oder einen sonstigen Gegenstand mit einer dem Tierwohlkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung, die zur Irreführung über die Art der Erzeugung, die Zusammensetzung oder andere verkehrswesentliche Eigenschaften des gekennzeichneten Lebensmittels oder Gegenstandes geeignet ist,

in den Verkehr zu bringen. Ferner ist verboten, das Tierwohlkennzeichen zu Werbezwecken entgegen Absatz 2 Satz 2 zu verwenden.

(6) Sonstige Vorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufgaben des Bundesamtes**

(1) Das Bundesamt ist zuständig für

1. die Entgegennahme der Anzeige über die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nach § 1 Absatz 3 Satz 1 und der Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 3,
2. die Bestätigung nach § 1 Absatz 3 Satz 3 und deren Widerruf nach § 1 Absatz 4,
3. die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen.

(2) Das Bundesamt führt ein Register über die Zeichennutzer, denen eine Bestätigung nach § 1 Absatz 3 Satz 3 erteilt worden ist. Es löscht die Eintragung eines Zeichennutzers, wenn die Bestätigung nach § 1 Absatz 4 rechtskräftig widerrufen worden ist.

### **§ 3 Kontrollstellen**

Kontrollstelle ist jede Einrichtung, die von dem Bundesamt auf Antrag als Kontrollstelle für die Prüfung der Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens und der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zugelassen worden ist.

### **§ 4 Zulassung der Kontrollstellen**

(1) Eine Kontrollstelle ist auf Antrag zuzulassen, wenn sichergestellt ist, dass die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel,
2. Verfügbarkeit der für die sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlichen technischen Ausstattung,
3. Nachweis der für die Durchführung der Prüfung und Kontrolle erforderlichen Qualifikationen und ausreichenden Erfahrung des von der Kontrollstelle beschäftigten Personals,
4. Unabhängigkeit der Kontrollstelle von den Stellen oder Personen, die an
  - a) der Haltung, dem Transport oder der Schlachtung von Tieren beteiligt sind, von denen Lebensmittel gewonnen werden, die mit dem Tierwohlkennzeichen versehen werden sollen oder
  - b) der Verwendung des Tierwohlkennzeichens beteiligt sind,
5. Zuverlässigkeit des von der Kontrollstelle beschäftigten Personals,
6. Vorhandensein einer angemessenen und wirksamen Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung,

Satz 1 Nummer 4 gilt für Stellen oder Personen entsprechend, die in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfungen der Kontrollstellen abhängig sind.

(2) Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 oder die Erfüllung der Pflichten nach § 5 sicherzustellen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die Kontrollstelle die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt. Abweichend von Satz 1 kann das Bundesamt das Ruhen der Zulassung anordnen oder, in Fällen minderer Bedeutung, vom Widerruf der Zulassung nach Satz 1 absehen, soweit zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung in angemessener Frist erneut vorliegen.

(4) Das Bundesamt macht die zugelassenen Kontrollstellen im Bundesanzeiger bekannt.

### **§ 5 Pflichten der Kontrollstellen**

(1) Die Kontrollstelle ist verpflichtet, jeden Zeichennutzer auf dessen Verlangen in ihre Kontrolltätigkeit einzubeziehen. Die Kontrollstelle hat in diesem Fall die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu prüfen. Über diese Prüfung stellt die Kontrollstelle eine Bescheinigung aus, die dem Zeichennutzer oder seinem Vertreter zu übermitteln ist.

(2) Die Kontrollstelle hat ferner regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch den Zeichennutzer zu prüfen. Die Kontrollstelle hat nach Abschluss jeder Prüfung einen Kontrollbericht zu fertigen. Für die Übermittlung des Kontrollberichts gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Für ihre Tätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 steht der Kontrollstelle eine angemessene Vergütung zu.

(4) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Zeichennutzers,
2. Art und Tätigkeit des Unternehmens des Zeichennutzers.

Die Kontrollstelle ist verpflichtet, eine Abschrift oder Kopie der von ihr für einen Zeichennutzer ausgestellten Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 und des Kontrollberichts nach Absatz 2 Satz 2 ab dem Datum ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren. Aufbewahrungs- oder Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Kontrollstelle übermittelt dem Bundesamt die Kontrollberichte nach Absatz 2 Satz 2 sowie eventuelle Stellungnahmen und sonstige Äußerungen des Zeichennutzers hierzu. Sie unterrichtet das Bundesamt ferner unverzüglich, wenn sie bei ihrer Tätigkeit

1. Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung feststellt oder
2. in sonstiger Weise Kenntnis von schwerwiegenden Verstößen gegen dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung erhält.

Darüber hinaus erteilen die Kontrollstellen einander die für eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten notwendigen Auskünfte.

(6) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kontrollstelle haben über die Kontrollen und deren Ergebnisse Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 5 Satz 3 sowie gegenüber dem Bundesamt. Veröffentlichungen über Sachverhalte oder Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens stehen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

(7) Die Kontrollstelle hat die Unabhängigkeit der mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von den Stellen oder Personen, die an der Einhaltung der Anforderungen für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Kontrollen abhängig sind, sicherzustellen.

(8) Beabsichtigt eine Kontrollstelle, ihre Tätigkeit, auch im Falle einer Insolvenz, einzustellen, unterrichtet sie

1. spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende ihrer Tätigkeit oder
2. im Falle eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich

die von ihr kontrollierten Zeichennutzer sowie das Bundesamt. Die Kontrollstelle darf, soweit insolvenzrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ihre Tätigkeit erst einstellen, wenn für alle von ihr kontrollierten Unternehmen die weitere Durchführung der Kontrollen sichergestellt ist.

## **§ 6 Überwachung**

(1) Das Bundesamt überwacht die Tätigkeit der Kontrollstellen. Zu diesem Zweck haben Kontrollstellen und Zeichennutzer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das Bundesamt kann Sachverständige beauftragen, vor Ort in einem anderen Staat eine Prüfung vorzunehmen,

1. ob die Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen durch eine in einem anderen Staat niedergelassene Kontrollstelle eingehalten werden oder
2. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 4.

(3) Mitarbeiter des Bundesamtes, die mit der Durchführung der Überwachung beauftragt sind, dürfen im Rahmen des Absatzes 1 Betriebsgrundstücke, Geschäfts- oder Betriebsräume, La-

geräume, Verkaufseinrichtungen oder Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten und dort

1. Besichtigungen vornehmen,
2. Geschäftsunterlagen einsehen, prüfen und, soweit erforderlich, Vervielfältigungen erstellen,
3. Proben gegen Empfangsbescheinigung ohne Entschädigung entnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist auf Verlangen des Betroffenen ein Teil der Probe oder, falls diese unteilbar ist, eine zweite Probe amtlich verschlossen und versiegelt zurückzulassen.

(4) Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen Beauftragten zu unterstützen und die für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## **§ 7 Ermächtigungen**

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 zu regeln, insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Ernährung, der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der Kontrollstelle auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten,



6. an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall,
7. an die Transportfähigkeit von Tieren,
8. an die Transportbedingungen und Transportmittel sowie das Verladen und das Entladen der Tiere,
9. hinsichtlich des Schlachtens der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher regeln, vorschreiben oder verbieten,
10. an Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis,
11. an die Teilnahme an einem System zur Erfassung tierbezogener Merkmale (Tierschutzindikatoren),
12. an zusammengesetzte Lebensmittel im Hinblick auf die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, sofern es sich bei einer Zutat des zusammengesetzten Lebensmittels um ein Lebensmittel handelt, das mit dem Tierwohlkennzeichen versehen ist.

Hinsichtlich der zu erfüllenden Anforderungen sollen mehrere Abstufungen vorgesehen werden; höhere Stufen müssen weitergehende Anforderungen enthalten. Die jeweilige Stufe kann bei der Gestaltung des Tierwohlkennzeichens zum Ausdruck kommen.

(2) Das Bundesministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Gestaltung des Tierwohlkennzeichens,
2. die Verbindung des Tierwohlkennzeichens mit Angaben zur Herkunft des Tieres, von dem das zu kennzeichnende Lebensmittel gewonnen worden ist,
3. nähere Einzelheiten über die Voraussetzungen sowie das Verfahren der Zulassung nach § 4 Absatz 1,
4. die Einzelheiten der Anzeige und der Bestätigung nach § 1 Absatz 3,
5. die Art und Weise der Kontrollen der Zeichennutzer durch die Kontrollstellen, insbesondere deren Umfang,
6. eine Verkürzung oder Verlängerung des Zeitraums für die Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1,
7. die Mindestvorgaben für den Kontrollbericht nach § 5 Absatz 2 Satz 2,
8. nähere Einzelheiten zur Unterrichtung des Bundesamtes nach § 5 Absatz 5 sowie
9. die Übertragung der Aufgaben des Bundesamtes an eine sachkundige, unabhängige und zuverlässige Person des Privatrechts

zu regeln. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 9 muss die Person des Privatrechts zudem die Gewähr dafür bieten, dass sie die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation hat. Die Übertragung der Aufgaben auf eine Person des Privatrechts kann ganz oder teilweise erfolgen.

(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind dem Bundestag vor Verkündung zuzuleiten. Sie können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium zugeleitet. Das Bundesministerium ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluss gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium zur Verkündung zugeleitet.

## **§ 8 Gebühren und Auslagen**

Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt auf Grund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes.

## **§ 9 Strafvorschriften**

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 ein Lebensmittel,
2. entgegen § 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ein Lebensmittel oder einen sonstigen Gegenstand,

in den Verkehr bringt oder

3. entgegen § 1 Absatz 5 Satz 2 das Tierwohlkennzeichen zu Werbezwecken verwendet.

## **§ 10 Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 9 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

### **§ 11 Einziehung**

Ist eine Straftat nach § 9 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht, und
  2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden.

§ 74a des Strafgesetzbuchs und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen**

Das Gesetz zur Einführung und Verwendung eines Tierwohlkennzeichens soll die gesetzliche Grundlage für eine transparente Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft schaffen, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen liegende Tierschutzstandards eingehalten wurden. Ziel eines Tierwohlkennzeichens ist es, den Nutztieren artgerechtere Lebensbedingungen zu verschaffen, eine nachgefragte und verlässliche Orientierung für die Verbraucherinnen und Verbraucher anzubieten und den Tierhaltern Anreize zu geben, sich für mehr Tierwohl zu engagieren und schlussendlich einen Imagegewinn und damit bessere Vermarktungschancen zu verschaffen.

Verbraucherinnen und Verbraucher legen beim Einkauf vielfach großen Wert auf Wahlfreiheit und eine klare Kennzeichnung, insbesondere auch im Hinblick auf das Tierwohl, um mit ihren Kaufentscheidungen den Tierschutz in Deutschland zu verbessern. Verbraucherinnen und Verbraucher werden durch ein gesetzlich geregeltes einheitliches und prägnantes Kennzeichen in die Lage versetzt, auf den ersten Blick Produkte aus einer bestimmten Erzeugung zu erkennen und somit bewusst eine Entscheidung für mehr Tierwohl beim Kauf zu fällen.

Den Erzeugern bietet ein Tierwohlkennzeichen die Möglichkeit, die Verbesserung des über den gesetzlichen Mindesttierschutzstandard hinaus gehenden Tierwohls transparent zu kommunizieren. Damit kann die vorhandene Nachfrage bedient und der auf Grund der höheren Produktionskosten erforderliche höhere Preis erzielt werden.

Die Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist freiwillig, aber seine Nutzung setzt verbindlich einzuhaltende Kriterien voraus, die überprüft werden. Gleichwohl wird geprüft, ob und inwieweit ein verbindliches Tierwohlkennzeichen in der Zukunft europaweit vorgeschrieben werden kann. Das Tierwohlkennzeichen soll mehrstufig vergeben werden, um die Vermarktungschancen der Produkte zu optimieren. In den verschiedenen Stufen, die aufeinander aufbauen, liegen die Anforderungen über bzw. deutlich über den bereits geltenden gesetzlichen Standards in Deutschland.

Es wird die Möglichkeit eröffnet werden, das Tierwohlkennzeichen freiwillig mit einer Herkunftsangabe zu verbinden. Diese Verknüpfung soll auch für bestimmte verarbeitete tierische Produkte gelten. Nach Auswertung der Erfahrungen mit dieser freiwilligen Herkunftsangabe bei dem Tierwohlkennzeichen und unter Berücksichtigung der Evaluierungsberichte zu natio-

nen Herkunftsregelungen anderer Mitgliedstaaten ist das Ziel, soweit möglich, eine Weiterentwicklung und Ausweitung der Herkunftskennzeichnung auf europäischer Ebene.

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen für das Tierwohlkennzeichen erfolgt durch private Kontrollstellen, die von dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Bundesamt) zugelassen und überwacht werden. Die Ahndung von Verstößen gegen dieses Gesetz als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit gewährleistet die notwendige Abschreckungswirkung, um eine missbräuchliche Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu verhindern und damit das Vertrauen der Verbraucherrinnen und Verbraucher in das Kennzeichen zu sichern bzw. zu erhöhen. Eine bestimmte Form der staatlichen Förderung ist vorgesehen.

Einzelheiten zu den Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens, die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Zulassung der Kontrollstellen und der Gestaltung des Tierwohlkennzeichens, sollen in Rechtsverordnungen geregelt werden.

## **II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Nach Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) hat der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung unter anderem auf den Gebieten des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 20 GG (Recht der mit Lebens- und Genussmitteln sowie Tierschutz) – das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Daneben hat der Bund ohne Einschränkung das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Nummer 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, um einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf den Schutz des Verbrauchers, zum Beispiel durch Sanktionen bei Verstößen gegen das Tierwohlkennzeichengesetz zu gewährleisten. Insoweit ist die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG durch die notwendigen, im Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Regelungen begründet.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen Tierwohlkennzeichens macht ferner eine Regelung auf Bundesebene zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zweck des Tierwohlkennzeichens ist es gerade, durch seine einheitliche Ausgestaltung die Verbraucherinnen und Verbraucher über Produkte aus einer bestimmten Erzeugung, die über den Tierschutzmindeststandards liegt, zu informieren und hinsichtlich

der Kriterien für die Vergabe des Tierwohlskennzeichens für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Standards zu setzen. Nur durch eine bundeseinheitliche Regelung kann sichergestellt werden, dass für den Wirtschaftsstandort Deutschland einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Verwendung des Tierwohlskennzeichens gegeben sind.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit auch im Hinblick auf die einheitliche Ausgestaltung des Kontrollverfahrens für die Prüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Tierwohlskennzeichens in Deutschland, etwa durch die Schaffung einheitlicher Voraussetzungen für die Zulassung privater Kontrollstellen und die Festlegung der von diesen zu erfüllenden Aufgaben im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Im Falle landesrechtlich unterschiedlich geregelter Kontrollverfahren würden regional unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen sowohl für die Kontrollstellen als auch für die kontrollierten Betriebe entstehen.

Eine Vielzahl landwirtschaftlicher und lebensmittelherstellender Unternehmen verfügt über Betriebsteile oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern und ist daran interessiert, den gesamten Herstellungsprozess von einer Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Auch die Kontrollstellen haben ein Interesse an einer länderübergreifenden Tätigkeit. Dafür ist eine grundsätzlich bundesweit geltende Zulassung von Kontrollstellen erforderlich, die mit dem Ziel eines effizienten Verfahrens nur von einer zentralen, mit alleiniger Entscheidungskompetenz ausgestatteten Stelle erteilt werden kann.

Für die Registrierung von Nutzern des Tierwohlskennzeichens bedarf es zudem einer zentralen Verwaltungsstelle, um organisatorisch eine einheitliche Entgegennahme von Anzeigen über die Verwendung des Tierwohlskennzeichens sicherzustellen und die Einhaltung der für die Verwendung des Tierwohlskennzeichens geltenden Vorschriften gezielt überwachen zu können.

Insoweit wird durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Zulassung der privaten Kontrollstellen und deren Überwachung an das Bundesamt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG das Bundesamt mit Aufgaben, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, zu betrauen. Die dem Bundesamt zu übertragenden Aufgaben sind in ihren typischen Merkmalen nach zentral zu erfüllen und können für das gesamte Bundesgebiet durch bundeseigene Verwaltung ohne Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden der Länder wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit soll die Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen zentral dem Bundesamt übertragen werden. Da das Bundesamt als Kontrollbehörde über bereits bestehendes qualifiziertes Personal verfügt, ist es daher zielführend, die erforderlichen

Kontrollen von privatwirtschaftlich organisierten Stellen durchführen und diese Stellen durch das Bundesamt überwachen zu lassen. Die bei dem Bundesamt vorhandene umfangreiche Erfahrung in der administrativen Verwaltung legt es nahe, ihm auch die Registrierung von Nutzern des Tierwohlkennzeichens zu übertragen, um somit unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes zu vermeiden. Mit der vollständigen Übertragung der Kontrollzuständigkeit sowie auch der Registrierung der Nutzer des Tierwohlkennzeichens wird insofern die Funktionsfähigkeit des Tierwohlkennzeichens durch das Bundesamt gesichert. Die Zuständigkeitsübertragung auf das Bundesamt führt somit zu Effektivitätssteigerungen und insbesondere zur Konservierung von Fachkenntnissen.

### **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### **IV. Erfüllungsaufwand**

### **V. Sonstige Kosten**

### **VI. Nachhaltigkeit**

Die Einführung eines Tierwohlkennzeichens entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS). Managementregel 9 der DNS zeigt auf, dass durch höhere Anforderungen an die artgemäße Tierhaltung die nachhaltige Landwirtschaft gefördert wird: „Eine nachhaltige Landwirtschaft muss produktiv und wettbewerbsfähig, und gleichzeitig umweltverträglich sein sowie die Anforderungen an eine artgemäße Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten.“ Landwirte haben durch die Verwendung des Kennzeichens die Möglichkeit, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Verbraucher und Verbraucherinnen können sich bewusst für mehr Tierwohl beim Einkauf entscheiden und so nachhaltigen Konsum ausüben. Das von der Bundesregierung 2016 verabschiedete Nationale Programm für nachhaltigen Konsum (NPNK) knüpft an die DNS an und verweist auf die Bedeutung einer tierschutzgerechten Ernährungsweise. Darüber hinaus können Landwirte ein höheres Einkommen durch höhere Preise für Produkte aus besseren Haltingsbedingungen erwirtschaften.

## **VII. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu § 1 (Tierwohlkennzeichen)**

Absatz 1 sieht die Einführung eines freiwillig zu verwendenden, einheitlichen staatlichen Tierwohlkennzeichens vor. Gekennzeichnet werden können Produkte, bei deren Erzeugung eindeutig über den gesetzlichen Mindeststandards liegende Tierschutzanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung von Tieren in der Summe der Anforderungen erfüllt wurden. Die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft durch ein Tierwohlkennzeichen soll dem gesellschaftlichen Anspruch nach vertrauenswürdigen, unabhängigen, nachvollziehbaren und höheren Tierschutzstandards dienen und somit eine bessere Orientierung der Verbraucherinnen und Verbrauchern gewährleisten.

Absatz 2 stellt klar, für welche Produkte und zu welchem Zweck das Kennzeichen verwendet werden darf. Für die Verwendung des Tierwohlkennzeichens sind die Anforderungen einer nach § 7 Absatz 1 erlassenen Verordnung einzuhalten. Betriebe, die das Tierwohlkennzeichen verwenden, dürfen dies für bestimmte Werbezwecke nutzen. Die Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen ermöglicht eine bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die höheren Tierwohlstandards in den Betrieben.

Absatz 3 sieht eine Anzeigepflicht für Zeichennutzer vor. Zeichennutzer haben danach die beabsichtigte Verwendung des Tierwohlkennzeichens dem Bundesamt anzuzeigen, das den Eingang schriftlich zu bestätigen hat. Eine Verwendung des Tierwohlkennzeichens ist zum Schutz vor Missbrauch erst dann möglich, wenn das Bestätigungsschreiben des Bundesamtes beim Zeichennutzer eingegangen ist.

Nach Absatz 4 ist die Bestätigung unter bestimmten Voraussetzungen zu widerrufen. Das Bundesamt hat vor seiner Entscheidung den Zeichennutzer zu hören und im Fall, dass Zweifel bestehen, den für ihre Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann die Behörde anstelle des Widerrufs auch das Ruhen der Bestätigung anordnen, um dem Zeichennut-



zer die Gelegenheit zu geben, die Widerrufsründe zu beseitigen.

Absatz 5 dient dem Schutz vor missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens. Danach ist es verboten, andere als die nach dem Tierwohlkennzeichengesetz bezeichneten und der gemäß § 7 Absatz 1 zu erlassenden Verordnung kennzeichnungsfähigen Erzeugnisse mit dem Tierwohlkennzeichen oder ein Erzeugnis oder einen sonstigen Gegenstand mit einer irreführenden, dem Tierwohlkennzeichen nachgemachten Kennzeichnung in den Verkehr zu bringen.

Absatz 6 stellt klar, dass neben den Vorschriften dieses Gesetzes alle sonstigen Vorschriften zur Kennzeichnung oder Etikettierung von Lebensmitteln einzuhalten sind.

### **Zu § 2 (Aufgaben des Bundesamtes)**

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten des Bundesamtes bei der Anzeige und der Genehmigung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens, bei der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach § 1 Absatz 3 und deren Widerruf sowie bei der Zulassung und Überwachung der Kontrollstellen.

In Absatz 2 wird das Bundesamt beauftragt, ein zentrales Register über alle Zeichennutzer anzulegen. Dies ist erforderlich, um Verdachtsfällen von Missbrauch schnell nachgehen zu können.

### **Zu § 3 (Kontrollstellen)**

Die Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Anforderungen für das Tierwohlkennzeichen erfolgt durch private Kontrollstellen. Damit sichergestellt ist, dass die Kontrollstelle die Anforderungen erfüllt und in der Lage ist, die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens und die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durchzuführen, muss sie von dem Bundesamt zugelassen sein.

### **Zu § 4 (Zulassung von Kontrollstellen)**

§ 4 enthält die Anforderungen, die eine Kontrollstelle erfüllen muss, um von dem Bundesamt zugelassen zu werden. Dabei handelt es sich um die üblichen Anforderungen wie Unabhängigkeit, Vorhandensein erforderlicher Organisationsstrukturen, Personal, Räumlichkeiten und technische Einrichtungen, Zuverlässigkeit sowie ausreichende Qualifikation und Erfahrung des Personals, sowie Vorhandensein einer Qualitätssicherung mit regelmäßiger Auditierung.

Die Anforderungen sind erforderlich, um eine unabhängige und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards entsprechende Prüfung zu gewährleisten, die das Bundesamt seiner Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zu Grunde legen kann.

Absatz 2 ermöglicht dem Bundesamt, die Zulassung mit Auflagen zu versehen, um sicherzustellen, dass die Kontrollstelle den gesetzlichen Zulassungserfordernissen und Pflichten als zugelassene Kontrollstelle nachkommt.

In Absatz 3 wird für das Bundesamt eine Sonderregelung für den Widerruf einer Zulassung geschaffen. Danach hat das Bundesamt die Zulassung wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung zu widerrufen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist die Behörde verpflichtet, unter mehreren zur Verfügung stehenden, gleich wirksamen Mitteln das jeweils mildeste Mittel zu wählen. Deshalb kann das Bundesamt anstelle des Widerrufs auch das Ruhen der Zulassung anordnen oder vom Widerruf der Zulassung absehen, um dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, den Widerrufsgrund zu beseitigen.

Absatz 4 enthält die Verpflichtung des Bundesamtes, die zugelassenen Kontrollstellen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies ist erforderlich, um Transparenz zu schaffen und als Information für die Zeichennutzer über die zugelassenen Kontrollstellen.

#### **Zu § 5 (Pflichten der Kontrollstellen)**

Absatz 1 enthält die Verpflichtung der Kontrollstellen, die Tätigkeit jeder Person, die Interesse an der Verwendung des Tierwohlkennzeichens hat oder ein Produkt mit dem Tierwohlkennzeichen erstmals in den Verkehr bringen will, in das Kontrollsystem einzubeziehen, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Nutzung des Kennzeichens wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

Absatz 2 verpflichtet die Kontrollstelle, im Hinblick auf die zu erfüllenden Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens regelmäßige Überprüfungen beim Zeichennutzer vorzunehmen und das Ergebnis dieser Prüfung in einem Kontrollbericht zu dokumentieren.

Absatz 3 sieht eine angemessene Vergütung der Kontrollstellen für die in Absatz 1 und 2 genannten Tätigkeiten vor.

Im Interesse der Transparenz und der besseren Kontrollierbarkeit ist die Kontrollstelle verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihre Kontrollen einbezogenen Zeichennutzer zu führen und angezeigte Änderungen in das Verzeichnis einzupflegen. Absatz 4 legt fest, welche Angaben

das Register enthalten muss und legt zudem eine Aufbewahrungspflicht der Kontrollstelle für die den Zeichennutzern ausgestellten Bescheinigungen nach Absatz 1 und den Kontrollberichten nach Absatz 2 Satz 2 fest.

Die Absätze 5 bis 7 regeln weitere Pflichten der Kontrollstelle, die sich auf die Verschwiegenheit, den Austausch notwendiger Auskünfte der Kontrollstellen untereinander, Melde- und Informationspflichten der Kontrollstellen und dem Bundesamt bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen sowie die Unabhängigkeit des Personals beziehen. Verstöße gegen einige dieser Pflichten sind straf- oder bußgeldbewehrt.

Absatz 8 dient dem Schutz der kontrollunterworfenen Zeichennutzer, denen im Fall der Einstellung der Tätigkeit der sie bisher kontrollierenden Stelle, auch im Falle einer Insolvenz, Gelegenheit gegeben wird, die weitere Teilnahme am Kontrollverfahren – möglichst ohne zeitliche Unterbrechung – sicherzustellen.

#### **Zu § 6 (Überwachung)**

Im Hinblick auf eine notwendige Überwachung der Tätigkeiten der Kontrollstellen und Zeichennutzer, ermächtigt § 6 das Bundesamt, die dazu erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen.

Da sichergestellt werden muss, dass die festgelegten Anforderungen des Tierwohlkennzeichens eingehalten und Kontrollen sachgerecht durchgeführt werden, eröffnet Absatz 2 dem Bundesamt die Möglichkeit, Kontrollen durch Sachverständige in einem anderen Staat durchführen zu lassen.

Mit Absatz 3 wird sichergestellt, dass zur Durchführung der Überwachung die hierzu beauftragten Mitarbeiter des Bundesamtes mit entsprechenden Rechten, insbesondere dem Betretungs- und Besichtigungsrecht, dem Probenahme-, Einsichts-, Prüfungs- und Auskunftsrecht ausgestattet werden. Diese Bestimmungen begründen lediglich die Duldungspflichten nach Absatz 4, beschreiben jedoch insoweit nicht abschließend den Inhalt der Tätigkeiten, zu denen die genannten Mitarbeiter befugt sind. Die bei der Ausübung der Befugnisse anzuwendenden Verfahren richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die jeweils betroffenen Produkte.

Absatz 5 sieht ein Auskunftsverweigerungsrecht vor.

### **Zu § 7 (Ermächtigungen)**

Absatz 1 sieht die erforderliche Ermächtigung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vor, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten der Verwendung des Tierwohlkennzeichens zu regeln.

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Zuständigkeiten der Bundesländer.

Die Anforderungen an die Verwendung des Tierwohlkennzeichens umfassen sowohl ressourcen-, als auch management- und tierbezogene Kriterien, die über das gesamte Leben des Tieres, einschließlich des Transports und der Schlachtung eingehalten werden müssen.

Durch Rechtsverordnung sollen insbesondere die Einzelheiten zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens geregelt werden. Diese Regelungen dienen dazu, die konkrete Anwendung der Vorschriften durch den Zeichennutzer und die Kontrollstellen zu erleichtern.

Absatz 2 sieht die erforderliche Ermächtigung vor für weitere, mit einem staatlichen Kennzeichen im Zusammenhang stehenden Regelungen. In die Rechtsverordnung können insbesondere Einzelheiten zur Gestaltung des Tierwohlkennzeichens und zur fakultativen Verbindung mit Angaben zur Herkunft des Tieres, zu den Voraussetzungen der Zulassung von Kontrollstellen (§ 4 Absatz 1), der Anzeige der Verwendung des Tierwohlkennzeichens an das Bundesamt und deren Bestätigung sowie der Kontrolle der Zeichennutzer aufgenommen werden. Zudem ist es möglich, durch Rechtsverordnung einzelne Aufgaben von dem Bundesamt auf eine Person des Privatrechts zu übertragen (Nr. 9). Dabei können die Aufgaben nur auf die Personen übertragen werden, die sachkundig, unabhängig und zuverlässig sind.

Absatz 3 räumt dem Bundestag einen Mitwirkungsvorbehalt bei der Verordnungsgebung ein. Danach ist die Zustimmung des Bundestages (Zustimmungsvorbehalt) zu den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 (auch bei Änderungen der Rechtsverordnungen) ausdrücklich zu erteilen oder wird mit Ablauf von drei Sitzungswochen fingiert.

### **Zu § 8 (Gebühren und Auslagen)**

Nach § 8 werden Regelungen zu Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz auf das Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (BGebG) und die auf dieser Grundlage zu erlassende Besondere Gebührenordnung nach § 22 Absatz 4 BGebG gestützt.

**Zu § 9 (Strafvorschriften)**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Straftatbestände bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens (§ 1 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2) und missbräuchlicher Werbung mit dem Tierwohlkennzeichen (§ 1 Absatz 5 Satz 2).

**Zu § 10 (Bußgeldvorschriften)**

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bußgeldtatbestände, insbesondere bei fahrlässiger missbräuchlicher Verwendung des Tierwohlkennzeichens. Außerdem können Verstöße gegen die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Zu § 11 ( Einziehung)**

Die Vorschrift enthält die übliche nebenstrafrechtliche Regelung.

**Zu § 12 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, das am Tag nach der Verkündung erfolgen soll.